

IX.09

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf der B 199 Tannheimer Straße

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 24.01.2005, Zahl V-41313/7, mit der für die B 199 Tannheimer Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t erlassen wird.

Aufgrund der § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1, § 44 der StVO 1960 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 94/2004, wird verordnet:

§ 1

Auf der B 199 Tannheimer Straße ist zwischen km 0,0 in der Gemeinde Weißenbach am Lech und km 22,65 im Gemeindegebiet von Schattwald das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen (Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhängern, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in beiden Richtungen verboten.

§ 2

Auf der L 261 Gräner Straße ist zwischen km 0,0 und km 5,866 im Gemeindegebiet von Grän das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen (Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhängern, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in beiden Richtungen verboten.

§ 3

Von Verbot nach § 1 und § 2 sind ausgenommen:

- a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen und von unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen;

- b) Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung;
- c) Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr für Gebiete, die ohne Benutzung der vom Verbot erfassten Wegstrecke nicht erreicht werden können;
- d) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen im Ziel- oder Quellverkehr betreffend die Gemeindegebiete von Reutte, Lechaschau, Höfen, Wängle, Ehenbichl, Weißenbach am Lech, Nesselwängle, Grän, Tannheim, Zöblen, Schattwald, Jungholz, Forchach, Stanzach, Vorderhornbach, Hinterhornbach, Namlos, Elmen, Pfafflar, Häselgehr, Gramais, Elbigenalp, Bach, Holzgau, Steeg, Kaisers sowie die deutschen Gemeindegebiete Hindelang (Unterjoch, Oberjoch, Bad Oberdorf, Hinterstein) und Sonthofen (Ziel- und Quellverkehrsgebiet);
- e) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, unabhängig von der Beladung, vom und zum betriebsanlagenrechtlich genehmigten betriebseigenen Stellplatz oder Betriebsstandort, wenn der betriebseigene Stellplatz oder der Betriebsstandort ohne Benutzung der vom Verbot erfassten Wegstrecke nicht erreicht werden kann.
- f) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, unabhängig von der Beladung, wenn die Fahrt mit dem Fahrzeug im Zusammenhang mit einer betrieblichen Dienstleistung steht und der Ort der Dienstleistung ohne Benutzung der vom Verbot erfassten Wegstrecke nicht erreicht werden kann, wie z.B. Kranarbeiten.

§ 4

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Boten für Tirol folgenden Tag in Kraft.